

Verfügung der Stadt Rottweil zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Virus SARS-Co2 in Rottweil vom 18. März 2020

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) am 17. März 2020 erlassen. In Ergänzung dieser Corona-VO erlässt die Stadt Rottweil folgende Verfügung. Die Vorschriften der Corona-VO bleiben unberührt.

1. Alle Veranstaltungen, bei denen die Stadt als Veranstalter auftritt oder Mitveranstalter ist, sind abgesagt. Diese Regelung gilt vorerst bis zum 15. Juni 2020.
2. Stadtführungen sind bis 15. Juni 2020 abgesagt. Dies gilt auch für Stadtführungen durch Dritte.
3. Trauungen werden grundsätzlich nur im Trauzimmer in Rottweil durchgeführt. Zulässig sind nur kleine Trauungen mit Teilnehmern bis zu 15 Personen. Das Foyer oder andere Räume stehen für Sektempfang u. ä. nicht zur Verfügung.
4. Die Rathäuser mit ihren Standorten Altes Rathaus, Neues Rathaus, Feckenhausen, Gölldorf, Hausen, Neufra, Neukirch und Zepfhan werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Vorgänge sind möglichst schriftlich, telefonisch oder online zu bearbeiten. Zwingende nötige persönliche Termine sind im Vorfeld telefonisch oder per Email mit den jeweiligen Abteilungen zu vereinbaren. Das Bürgerbüro ist weiter unter der zentralen Nummer 0741-4940 zu erreichen.
5. In Ergänzung der Corona-VO des Landes bleiben folgende städtische Einrichtungen für den Publikumsverkehr geschlossen: Dominikanermuseum, Kinder- und Jugendreferat, Jugendkunstschule, Lorenzkapelle, Musikschule, Salinemuseum, Stadtmuseum, Stadtarchiv, Stadtbücherei, Tourist-Information und Volkshochschule.
6. Für Versammlungen, sonstige Veranstaltungen und Zusammenkünfte werden städtische Räume und Gebäude nicht vermietet.
7. Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 15. März 2020 außer Kraft.
8. Diese Verfügung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG können u. a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränkt oder verboten werden.

Zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem IfSG die Stadt Rottweil als Ortspolizeibehörde.

Bei dem Coronavirus 2019-nCoV / SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG (vermehrungsfähiges Agens - Virus, Bakterium, Pilz, Parasit - oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann).

Um eine unkontrollierte Weiterverbreitung des Virus zu verhindern, ist es von hoher Bedeutung, die Infektionsketten zu unterbrechen und die Übertragungswahrscheinlichkeit möglichst gering zu halten.

Nachdem die Zahl der infizierten Personen weiterhin kontinuierlich ansteigt, sind im Rahmen der Gefahrenabwehr und zum vorrangigen Schutz der Bevölkerung weitergehende Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos erforderlich.

Angesichts der vorgenannten, hochrangigen zu schützenden Rechtsgüter entspricht diese Verfügung auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn das öffentliche Interesse am Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Lebens und der Gesundheit der gesamten Bevölkerung wiegt im Rahmen einer Güterabwägung schwerer als das Interesse an einer uneingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen.

Die Anordnung der Befristung beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Auf die Bußgeldvorschriften (§ 73 IfSG) und die Strafvorschriften (§ 75 IfSG) wird hingewiesen.

Die Verfügung kann auf der Homepage der Stadt Rottweil abgerufen werden (www.Rottweil.de).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Rottweil (78628 Rottweil, Hauptstraße 23) erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg gewahrt.

Rottweil, den 18. März 2020


Ralf Broß
Oberbürgermeister

Hinweis:

Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat daher nach § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht jedoch die Möglichkeit, nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.